



# **Bundesverband Liberaler Hochschulgruppen (LHG) Satzung**

**BUNDESVERBAND LIBERALER HOCHSCHULGRUPPEN (LHG)**  
**SATZUNG**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr.....	3
§ 2 Zielsetzung .....	3
§ 3 Zweck des LHG.....	3
§ 4 Gemeinnützigkeit.....	4
§ 5 Mitgliedschaft.....	4
§ 6 Ende der Mitgliedschaft.....	4
§7 Ruhende Mitgliedschaft.....	5
§ 8 Organe.....	5
§ 9 Bundesmitgliederversammlung.....	5
§10 Zuständigkeit der BMV.....	6
§ 11 Zusammentritt der BMV .....	6
§12 Bundesvorstand .....	6
§13 Arbeit des Bundesvorstandes .....	7
§14 Landesverbände.....	8
§15 Bundesschiedsgericht .....	8
§16 Finanzen.....	8
§17 Verein Kasse .....	8
§18 Satzungsänderungen .....	9
§19 Auflösungsbestimmungen.....	9
§20 Inkrafttreten .....	9

# Satzung

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verband trägt den Namen Bundesverband Liberaler Hochschulgruppen (LHG).
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zielsetzung

- (1) Im Bundesverband Liberaler Hochschulgruppen (LHG) arbeiten liberale und unabhängige Studierende, die sich gemeinsam für die Idee des politischen Liberalismus einsetzen.
- (2) Der LHG vertritt die Interessen der Studierenden und engagiert sich dabei für deren politische, wirtschaftliche und soziale Belange.

## § 3 Zweck des LHG

- (1) Die Zwecke des LHG sind:
  1. Die Erarbeitung von Hochschul- und Studienreformvorschlägen,
  2. konzeptionelle Mitarbeit an der Hochschulgesetzgebung und Sozialgesetzgebung für Studierende,
  3. Vertretung der Studierenden in den Hochschulgremien,
  4. Förderung des staatsbürgerlichen Engagements der Studierenden
  5. sachliche Information der Studierendenschaft und der Öffentlichkeit über aktuelle Probleme der Hochschule und der Studierenden,
  6. Eintreten für die wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studierendenschaft.
- (2) Der LHG vertritt seine Ziele durch:
  1. Förderung und Unterstützung der ihm angehörenden Hochschulgruppen,
  2. eigene publizistische Tätigkeit und Förderung der publizistischen Aktivitäten anderer, sowie Zusammenarbeit mit den Massenmedien,
  3. Förderung der Gründung von Hochschulgruppen an Hochschulen, an denen der LHG noch nicht durch eine Hochschulgruppe vertreten ist,
  4. Jugendarbeit und Zusammenarbeit mit Institutionen der Erwachsenenbildung,

5. Zusammenarbeit mit Institutionen, Gesellschaften und Verbänden, die gleiche oder ähnliche Zielsetzungen verfolgen und Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

#### **§ 4 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der LHG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO.
- (2) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Verbands dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbands. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Verbandsvermögen.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des LHG kann jede Hochschulgruppe sein, die sich regelmäßig an der Arbeit des LHG beteiligt, kontinuierlich an einer Hochschule im Bundesgebiet arbeitet und sich nach §§ 2 und 3 ausrichtet.
- (2) Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich beim Bundesverband zu beantragen. Die Bundesmitgliederversammlung entscheidet mit 2/3 Mehrheit über die Aufnahme. Die beobachtende Mitgliedschaft endet nach zwei Jahren, wenn die Gruppe nicht als Vollmitglied aufgenommen wird. Rechte und Pflichten der beobachtenden Mitgliedschaft regelt die Geschäftsordnung der Bundesmitgliederversammlung. Neu gegründete Gruppen sollen zunächst in den Beobachterstatus aufgenommen werden. Die Mitgliedschaft im LHG von mehreren Gruppen einer Hochschule ist unzulässig.
- (3) Die Mitgliedsgruppen sollen als Zusatz zu ihrem Gruppennamen die Bezeichnung „LHG“ führen. Die Bezeichnung LHG darf nur führen, wer Mitglied des Bundesverbandes ist. Vor ihrer Aufnahme in den Bundesverband dürfen neu gegründete Gruppen die Bezeichnung LHG nur mit Einverständnis des Bundesvorstandes führen.

#### **§ 6 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft einer Gruppe endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der Gruppe. Sie endet ebenfalls mit der Auflösung der Hochschule.
- (2) Der Austritt eines Mitgliedes kann nur in schriftlicher Form erklärt werden

- (3) Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie gegen §5 Abs.1 verstoßen. Ein Verstoß gegen §5 Abs.1 liegt insbesondere vor, wenn die Gruppe zwei Jahre nicht an Veranstaltungen des LHG teilgenommen hat. Ein Ausschluss erfolgt auf Antrag des Bundesvorstandes durch die Bundesmitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Delegierten. Gegen den Ausschluss ist innerhalb von vier Wochen Einspruch beim Schiedsgericht mit aufschiebender Wirkung möglich.
- (4) Die Auflösung einer Gruppe wird durch den Bundesvorstand festgestellt. Die Feststellung ist verbandsöffentlich zu machen.
- (5) Auflösung einer Hochschule ist das Ende ihres eigenständigen Bestehens.
- (6) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben.

### **§7 Ruhende Mitgliedschaft**

- (1) Der Bundesvorstand kann feststellen, dass eine Gruppe den Bestimmungen in §5 (1) in gravierender Weise nicht genügt und sie in den beobachtenden Status zurückversetzen.
- (2) Gegen den Beschluss ist innerhalb von vier Wochen Einspruch beim Schiedsgericht mit aufschiebender Wirkung möglich.

### **§ 8 Organe**

- (1) Die Organe des LHG sind die
  1. Bundesmitgliederversammlung
  2. der Bundesvorstand
  3. das Bundesschiedsgericht.
- (2) Die Organe geben sich ihre Geschäftsordnung selbst.

### **§ 9 Bundesmitgliederversammlung**

- (1) Die Bundesmitgliederversammlung (BMV) ist das oberste beschlussfassende Organ des LHG. Sie legt die Richtlinien der Politik des Verbandes fest.
- (2) Jede Mitgliedsgruppe hat auf der BMV zwei Stimmen, die von ihren Delegierten wahrgenommen werden.
- (3) Die Gruppe bestimmt ihre Delegierten nach eigenen Regeln aus ihrer Mitte. Mindestens ein Delegierter der Mitgliedsgruppe muss eingeschriebenes studentisches Mitglied an der Hochschule sein, die von der Gruppe vertreten wird.
- (4) Stimmrechtsübertragungen sind nur innerhalb der Gruppe möglich. Kurzzeitig kann auf der BMV das Stimmrecht auch auf andere Personen übertragen werden. Eine Einzelperson darf nicht mehr als zwei Stimmen haben.

- (5) Die Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedsgruppen und der Landesverbände, die Mitglieder des Bundesvorstandes und die Kassenprüfer haben auf der BMV Rede- und Antragsrecht. Gästen kann die Versammlungsleitung Rederecht einräumen.

## **§10 Zuständigkeit der BMV**

- (1) Die BMV beschließt die Richtlinien für die Arbeit des Bundesvorstandes.
- (2) Insbesondere hat die BMV folgende Zuständigkeiten:
1. Aufnahme von Mitgliedern
  2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Bundesvorstandes
  3. Entlastung der Mitglieder des Bundesvorstandes
  4. Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichts
  5. Wahl der Kassenprüferinnen und Kassenprüfer
  6. Satzungsänderungen
  7. Auflösung des Verbandes
- (3) Die BMV kann die Vertretung des LHG in den internationalen Dachverbänden durch separate Ordnung regeln.
- (4) Die Bundesmitgliederversammlung kann Kommissionen einsetzen.

## **§ 11 Zusammentritt der BMV**

- (1) Die ordentliche BMV tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird vom Bundesvorstand unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen einberufen.
- (2) Eine außerordentliche BMV ist einzuberufen auf Antrag eines Viertels der Gruppen oder auf Antrag des Bundesvorstandes oder der Ländervertreterversammlung. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage.
- (3) Die Bundesmitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen wurde und wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitgliedsgruppen anwesend sind.
- (4) Die BMV beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt.

## **§12 Bundesvorstand**

- (1) Der Bundesvorstand besteht aus der oder dem Bundesvorsitzenden; aus der Bundesschatzmeisterin bzw. dem Schatzmeister und aus drei weiteren stellvertretenden Bundesvorsitzenden.
- (2) Die Mitglieder des Bundesvorstandes werden von der BMV in getrennten Wahlgängen gewählt. In den ersten beiden Wahlgängen ist die absolute

Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Im dritten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- (3) Nach dreijähriger Mitgliedschaft im Bundesvorstand ist eine Wiederwahl unzulässig.
- (4) Die Amtszeit des Bundesvorstandes endet durch Rücktritt, dreizehn Monate nach der Wahl oder durch Abwahl.
- (5) Die Mitglieder des Bundesvorstandes führen ihre Geschäfte kommissarisch bis zur Neuwahl eines Bundesvorstandes fort.
- (6) Die Abberufung von Mitgliedern des Bundesvorstandes kann auf einer BMV durch ein konstruktives Misstrauensvotum mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen. Anträge auf Abberufung müssen spätestens 14 Tage vor einer BMV den Mitgliedern zugegangen sein.

### **§13 Arbeit des Bundesvorstandes**

- (1) Der Bundesvorstand führt die Beschlüsse der Bundesmitgliederversammlung aus und erledigt die laufenden politischen und organisatorischen Aufgaben. Er hat dabei die Autonomie der einzelnen Gruppen zu beachten.
- (2) Der Bundesvorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Bundesvorsitzenden oder durch zwei andere Mitglieder des Bundesvorstandes vertreten.
- (3) Der Bundesvorstand fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden sind.
- (4) Jedes Mitglied des Bundesvorstandes legt bei der ordentlichen Bundesmitgliederversammlung einen schriftlichen Rechenschaftsbericht vor. Der Bundesvorsitzende trägt für den Bundesvorstand außerdem auf der Bundesmitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht vor.
- (5) Zum Bericht des Bundesschatzmeisters tritt der Rechenschaftsbericht der von der BMV gewählten Kassenprüfer hinzu.
- (6) Auf der ersten BMV im Geschäftsjahr legt der Bundesschatzmeister einen schriftlichen Jahresabschluss in Form einer Einnahme-Überschussrechnung und eine Budgetplanung vor.

### **§14 Landesverbände**

- (1) In jedem Bundesland kann sich ein Landesverband konstituieren.
- (2) Er bestimmt unter Wahrung der Rechte der Bundesmitgliederversammlung und unter Berücksichtigung der Autonomie der Gruppen seine Aufgaben selbst.

- (3) Die Bundessatzung geht den Landessatzungen voraus.

### **§15 Bundesschiedsgericht**

- (1) Das Schiedsgericht ist oberstes Schiedsorgan des LHG.
- (2) Es besteht aus drei Mitgliedern und drei stellvertretenden Mitgliedern. Die Mitglieder des Schiedsgerichts werden von der Bundesmitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (3) Das Schiedsgericht wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
- (4) Die Geschäftsordnung wird von der BMV genehmigt.
- (5) Das Schiedsgericht entscheidet über die Auslegung der Satzung sowie über Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und Organen des LHG.
- (6) Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind endgültig, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (7) Das Schiedsgericht kann nach eigenem Ermessen über seine Beschlüsse neu verhandeln.

### **§16 Finanzen**

- (1) Die Mittel zur Erfüllung des Vereinszwecks werden durch Spenden sowie durch sonstige Einnahmen aufgebracht. Außerdem können durch Beschluss der Bundesmitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit Mitgliedsbeiträge erhoben werden.

### **§17 Verein Kasse**

- (1) Das bewegliche und unbewegliche Vermögen des LHG wird vom „Verein Kasse des LHG“ (Hilfsperson im Sinne des §11 Abs.2 Gemeinnützigkeitsverordnung) verwaltet. Die Mitglieder des Vereins sind die Mitglieder des amtierenden Bundesvorstandes.
- (2) Mit der Annahme der Wahl zum Bundesvorstand wird der Eintritt in den „Verein Kasse“ erklärt.
- (3) Sämtliche Einnahmen des LHG sind dem „Verein Kasse“ abzuführen. Der „Verein Kasse“ stellt dem LHG zur Finanzierung seiner Arbeit seine Einnahmen zur Verfügung.
- (4) Näheres regelt die Satzung „Verein Kasse“.

### **§18 Satzungsänderungen**

- (1) Änderungen an der Satzung können von der BMV mit einer Mehrheit von 2/3 beschlossen werden.
- (2) Anträge auf Änderungen müssen allen Mitgliedsgruppen vor der BMV

zugeschickt werden. Sie müssen mindestens zwei Wochen vor der BMV beim Bundesvorstand eingegangen sein.

### **§19 Auflösungsbestimmungen**

- (1) Die Auflösung des Verbandes erfolgt mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der stimmberechtigten Delegierten. Für einen derartigen Antrag ist entsprechend § 20 zu verfahren.
- (2) Bei Auflösung des Verbands oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Verbands an den Deutsche Rote Kreuz e.V. oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Förderung der Erziehungs-, Volksoder Berufsbildung einschließlich der Studierendenhilfen.

### **§20 Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt mit Beschluss durch die Versammlung des Gründungskongresses in Kraft.

Zuletzt geändert auf der 34. ordentlichen Bundesmitgliederversammlung in Karlsruhe, Juni 2005